Beschlussauszug

ordentliche Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr der Gemeindevertretung Neverin vom 05.07.2023 (VO-35-BO-22-541-1)

Top 7 Bebauungsplan Nr. 11 "Altersgerechtes Wohnen" der Gemeinde Neverin

- 1. Beschluss über den Entwurf
- 2. Offenlegungsbeschluss

Herr Siegler berichtet nach Abstimmung mit der Raumordnungsbehörde über die Regulierung der Anzahl der Neubauwohnungen für die Gemeinde Neverin, die Auswirkung auf das Bauvorhaben sowie die nun bestehenden Möglichkeiten. Fragen des Bauausschusses zum Bebauungsplan werden umfassend beantwortet. Der Bauausschuss ergänzt, dass auch <u>besondere Wohnformen</u> und/oder betreutes Wohnen mit den damit in Verbindung stehenden sozialen Einrichtungen sich in der künftigen Planung wiederfinden sollten und als <u>Höchstmaß</u> max. 2 geschossig ortsüblich ist. Es wird zu den genannten <u>Innenpotentialflächen</u> beraten. Hier wird insb. den Ausschluss der Fläche des Rosendreiecks als potentielle Baufläche genannt.

Beschlussempfehlung:

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 "Altersgerechtes Wohnen" der Gemeinde Neverin nach Prüfung der o.g. Sachverhalte zuzustimmen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin hat in öffentlicher Sitzung am 09.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 "Altersgerechtes Wohnen" beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Baurecht für altersgerechtes Wohnen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4 c ist nicht anwendbar. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 129/12 (teilweise), 129/29, 129/30 (teilweise) und 129/31 (teilweise) der Flur 3 in der Gemarkung Neverin:

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: durch Ackerflächenim Osten: durch Ackerflächen

- im Süden: durch die "Dorfstraße" (Kreisstraße MSE 72)
- im Westen: durch die Wohnblöcke der Dorfstraße 1 bis 3 und 41a bis 41c.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans liegt nunmehr vor und muss durch die Gemeindevertretung beraten und gebilligt werden, damit hier die formelle Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt werden kann.

Mitwirkungsverbot

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Enthaltunger
7	0	6	6	0	0

^{*}Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 24. Oktober 2024

Ines Frenzel Gemeinde Neverin